chend den Anforderungen des ökonomischen Systems des Sozialismus zu sammeln.

Bei der Schaffung neuer Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens durch volkseigene Betriebe ist davon auszugehen, daß diese Einrichtungen von den Betriebsangehörigen sowie von allen Bürgern der Stadt bzw. Gemeinde genutzt werden können. Das ist bereits bei der Standortwahl zu berücksichtigen. Ausgehend von der Verantwortung der volkseigenen Betriebe für die Nutzung und Mehrung der gesellschaftlichen Fonds verbleibt die Planung und Finanzierung dieser Einrichtungen beim volkseigenen Betrieb. Die Räte der Städte und Gemeinden können sich auf vertraglicher Grundlage im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel am Bau und an der Unterhaltung solcher Einrichtungen beteiligen. Nach den gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn durch die Räte der Städte und Gemeinden kommunale Einrichtungen geschaffen werden.

Auch in Zukunft stellt der sozialistische Staat im Rahmen des langfristigen staatlichen Haushaltsnormativs entsprechend dem Perspektivplan für die Entwicklung kommunaler Einrichtungen staatliche Mittel zur Verfügung. Ausgehend davon, haben die Räte der Städte und Gemeinden die Nutzung dieser Einrichtungen mit den Betrieben vertraglich zu regeln. Die Räte der Städte und Gemeinden dürfen gegenüber den Betrieben und staatlichen Einrichtungen die Vergabe von Plätzen in kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Finanzierung ausschließlich aus dafür geplanten Haushaltsmitteln erfolgt, nicht von zusätzlichen finanziellen Leistungen abhängig machen.

Auf dem Gebiet der Ferienerholung sind künftig größere, leistungsfähige Einrichtungen zu entwickeln. Dazu ist es notwendig, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen den Betrieben, Genossenschaften, örtlichen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen sowie der Gewerkschaft und anderen gesellschaftlichen Organisationen anzuwenden, wie Kooperationsgemeinschaften bzw. einheitliche Wirtschaftsbetriebe.

Bei der Schaffung neuer Vorhaben stimmen die Beteiligten diese miteinander ab mit dem Ziel, ihre materiellen und finanziellen Fonds gemeinsam einzusetzen, um leistungsfähige Ferienobjekte zu errichten. Der Bau derartiger Einrichtungen sollte nach Typenprojekten mit geringstem Aufwand erfolgen. Dazu sind durch den Ministerrat, in Abstimmung mit dem FDGB, entsprechende Maßnahmen zu treffen.

IV.

Zur Arbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise

1. Die Volksvertretungen und ihre Organe in den Bezirken und Kreisen haben entsprechend der ihnen gesetzlich übertragenen Verantwortung die Arbeit mit den Kosten und Preisen so zu organisieren, daß ein wirksamer Druck zur Senkung der Kosten und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die komplexe sozialistische Rationalisierung in den örtlichgeleiteten Betrieben und Kombinaten erreicht wir'd sowie eine hohe Material- und Fondsökonomie und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und Leistungen aktiv unterstützt werden.

Sie haben die Arbeit mit den Kosten und Preisen zum unmittelbaren Bestandteil ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit zu machen. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nehmen sie die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten bei der Planung, Bildung und Kontrolle der Preise qualifiziert wahr.

Dazu ist erforderlich, in den ihnen unterstellten Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen

— eine strenge Ordnung in der Kostenrechnung und Kostenkontrolle durchzusetzen sowie auf die Anwendung neuer Methoden zur Kostensenkung, wie der Gebrauchswert-Kosten-Analyse, in den Betrieben und Kombinaten der bezirksgeleiteten Industrie einzuwirken

— die ständige Analyse der Kosten und der ökonomischen Wirkung der Preise zur Einleitung von zielgerichteten Maßnahmen zur Kostensenkung und zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern

— stärker darauf einzuwirken, daß die Werktätigen durch die Leiter der Betriebe und Kombinate ständig über den Stand der Kosten- und Preisarbeit informiert und ihre vielfältigen Erfahrungen und Initiativen zur Kostensenkung genutzt werden „

— mit Hilfe der staatlichen und gesellschaftlichen Preiskontrolle zu sichern, daß die Grundsätze der staatlichen Preispolitik und die staatlichen Preisbestimmungen strikt eingehalten werden

— Verletzungen der Preisdisziplin schonungslos aufzudecken und zu sichern, daß sich kein Betrieb und keine Einrichtung über ungesetzliche Preise ökonomische Vorteile verschafft.

2. Mit den Perspektiv- und Jahresplänen legen die Volksvertretungen in den Bezirken und Kreisen auf der Grundlage staatlicher Beschlüsse und Direktiven die Hauptaufgaben auf dem Gebiet der Kosten und Preise für Leistungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, für Reparaturen und Dienstleistungen sowie für Erzeugnisse mit speziellem örtlichen Charakter fest.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben entsprechend der ihnen vom Staat übertragenen Verantwortung in den örtlichgeleiteten Betrieben und der örtlichen Versorgungswirtschaft zu sichern, daß auf der Grundlage der staatlichen Kalkulationsrichtlinien ökonomisch begründete, nach Kosten und Gebrauchswert differenzierte Preise gebildet werden mit dem Ziel,

— **die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung** mit Dienstleistungen und Reparaturen weiter zu verbessern

— das Angebot von Waren mit höheren Gebrauchswerten zu erweitern

— die wirtschaftliche Rechnungsführung konsequent durchzusetzen und die schöpferische Initiative der Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Kosten aktiv zu fördern.